

Verfassungsreferendum,

März 2026

Liebe Mitglieder und Interessierte,

am **22. und 23. März 2026** findet ein **Verfassungsreferendum** zum Thema **Justiz** statt.

Inhalt der Information:

1. Vorwort- Spoiler
2. Ist Nicht-Wählen eine Wahlentscheidung? Gibt es ein Quorum für die Gültigkeit des Referendums? Wahlprognose, mit Stand 05.03.26
3. Positionierung einzelner Parteien und Persönlichkeiten
4. Inhaltliche Bewertung der Pro und Contra
5. Vertiefende Links

1. Vorwort-Spoiler:

Zu folgender Fragestellung kann man mit einem **JA** zustimmen und die Verfassungsänderung tritt in Kraft oder mit **NEIN** und alles bleibt beim Alten.

Wortlaut auf dem Referendumszettel:

«Approvate il testo della legge di revisione degli artt. 87, decimo comma, 102, primo comma, 104, 105, 106, terzo comma, 107, primo comma, e 110 della Costituzione approvata dal Parlamento e pubblicata nella Gazzetta Ufficiale del 30 ottobre 2025 con il titolo "Norme in materia di ordinamento giurisdizionale e di istituzione della Corte disciplinare"?

„Stimmen Sie der Änderung der Verfassung zu, nach welchem die Änderung der Artikel 87 Absatz 10, 102 Absatz 1, 104, 105, 106 Absatz 3, 107 Absatz 1 und 110 der Verfassung vorgenommen wird, das vom Parlament verabschiedet und im Amtsblatt vom 30. Oktober 2025 unter dem Titel „Vorschriften zur Gerichtsordnung und zur Einrichtung des Disziplinargerichts“ veröffentlicht wurde?“ (Übersetzung: Chr.S.)

Übersicht zur Verfassungsänderung/Vergleich alt-neu:

Thema	Status Quo, wie es bis jetzt ist (wenn ich mit Nein stimme)	Was geändert wird (wenn ich mit Ja stimme)
Trennung der Laufbahn von rechtsprechender Justiz (Richter) und anklagender Justiz -Laufbahnwechsel	Richter und Staatsanwälte gehören demselben unabhängigen Stand an und können im Laufe der Karriere einmal Funktion ändern, vom Staatsanwalt zum Richter und umgekehrt. Soweit sind sie innerhalb der	Ein Wechsel der Funktion ist nicht mehr möglich. Man entscheidet sich für die eine oder andere Berufswahl, Staatsanwalt oder erkennender-entscheidender Richter. Für beide Berufsgruppen bleibt die Unabhängigkeit von den

	unabhängigen richterlichen Gewalt Kollegen und üben nur eine andere Funktion aus. Auf Gesetzesebene ist heute der Wechsel nur einmal innerhalb von neun Jahren nach Berufseintritt möglich.	anderen Staatsgewalten in der Verfassung verankert. Die Verfassungsrevision soll diese Kollegenschaft trennen. Die Trennung soll „Waffengleichheit“ zwischen Verteidiger und Staatsanwaltschaft schaffen und die Neutralität des entscheidenden Richters stärken. Die Trennung der Funktionen wird nun zu einer klaren Trennung der Gewalten auf Verfassungsebene.
Gewaltenteilung in der Selbstverwaltung der richterlichen Gewalt (CSM-Consiglio Superiore della Magistratura)	Es gibt zur Zeit nur <u>einen</u> gemeinsamen Obersten Rat der Gerichtsbarkeit, der über Laufbahn und Disziplinarvergehen sowohl für Richter als auch für Staatsanwälte zuständig ist.	Mit der Verfassungsreform wird es zwei Oberste Räte geben. Es wird ein Oberster Rat der Gerichtsbarkeit zuständig für Richter und ein zweiter, zuständig für Staatsanwälte eingerichtet, um der Trennung der Gewalten Rechnung zu tragen. Der Oberste Rat der Gerichtsbarkeit hat nur mehr die Zuständigkeit über die Laufbahn zu entscheiden (Vorrückungen und Versetzungen). Über die Disziplinarstrafen entscheidet ein drittes einzurichtendes Disziplinargericht.
Zusammensetzung und Bestellung der Räte	Heute wird der Oberster Rat der Gerichtsbarkeit zu zwei Dritteln von der Richterschaft selbst (togati) gewählt und zu einem Drittel vom Parlament. Die vom Parlament gewählten Mitglieder „membri laici“ werden mit qualifizierter Mehrheit aus Universitätsprofessoren und Anwälten mit 15 jähriger Berufserfahrung gewählt (in den ersten zwei Wahlgängen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich, danach 3/5 Mehrheit, also immer höher als die absolute Mehrheit von 50% plus einer	Die Zusammensetzung, das Verhältnis zwischen „togati“ aus der Richterschaft und „laici“, jenen Räten, die vom Parlament bestimmt werden, bleibt gleich, nun aber für 2 Oberste Richterräte: einer zuständig für die Richter und einer zuständig für die Staatsanwälte). NEU! Es wird nicht mehr gewählt, sondern per Los bestimmt: Bei den Richtern (togati) kann jeder ausgelost werden, wer die Voraussetzung nach Rang und Dienstalter hat. Dadurch sollen

	Stimme. Diejenigen Interessierten und Nominierten aus der Richterschaft können sich zwar autonom aufstellen lassen, aber die „Correnti“, politische Strömungen innerhalb der Richterschaft, fördern und organisieren die Wahl „ihrer“ Kandidaten. Dieser Praxis der „politischen Seilschaften“ will die Reform entgegenwirken. Der Wahlmodus ist durch einfaches Gesetz geregelt und steht nicht in der Verfassung.	die Seilschaften unterbunden werden. Die vom Parlament bestimmten Räte („membri laici“) werden durch das Los aus einem Pool (Liste) gezogen, welcher (welche) vom Parlament mit qualifizierter Mehrheit erstellt wird. Der Wahlmodus ist durch einfaches Gesetz geregelt und steht nicht in der Verfassung und ist nicht Gegenstand der Verfassungsreform.
Disziplinarverfahren.	Der Oberste Rat der Gerichtsbarkeit ist auch für Disziplinarverfahren zuständig, wenn einem Richter oder einem Staatsanwalt ein Disziplinarverstoß vorgeworfen wird. In der Praxis herrschen die bekannten drei F vor: Formfreiheit für die Aufsichtsbeschwerde, Fristlosigkeit und Folgenlosigkeit der Aufsichtsbeschwerde: Dieser Praxis, Ausnahmen bestätigen, wie üblich, die Regel, soll die Reform entgegenwirken.	Die <u>neu</u> einzurichtende Hohe Disziplinarkammer (Alta Corte Disciplinare) übernimmt die Entscheidungen über Aufsichtsbeschwerden und Disziplinarverfahren. Die Zusammensetzung erfolgt wieder im Losverfahren wie bei den Obersten Räten der Gerichtsbarkeit. 10 Mitglieder werden aus der Gruppe der Richterschaft (togati) ausgelost und 5 Mitglieder aus der Gruppe der Universitätsprofessoren und Anwälten, mit mindestens 15 jähriger Berufserfahrung (membri laici), die aus einer vom Parlament erstellten und mit qualifizierter Mehrheit erstellten Liste gelost werden. Hier wird die Durchführungsbestimmung zum Losverfahren mit einfachem Gesetz geregelt werden.

2. Ist Nicht-Wählen eine Wahlentscheidung? Gibt es ein Quorum für die Gültigkeit des Referendums?

Wählen oder nicht wählen?

Bei allen Wahlgängen wird diese Frage heiß diskutiert.

Man soll aber diese wichtige INFORMATION zur Kenntnis nehmen:

Das Referendum ist in jedem Falle gültig, da es KEIN Quorum gibt, wie beim abschaffenden Referendum. Daher ist ein nicht Hingehen keine Variante des Wählens, wie beim abschaffenden Referendum, wo man strategisch hoffen kann, dass das Quorum für die Gültigkeit des Referendums nicht erreicht wird.

Bei diesem Referendum handelt es sich um ein Instrument der direkten Demokratie und nirgendwo anders drückt es das besser aus, was Volksherrschaft (Demokratie) sein soll, also tatsächliche Mitbestimmung.

Wenn man sich für ein JA entscheidet, will man, dass die Verfassungsänderung in Kraft tritt; wenn man mit NEIN stimmt, will man, dass die Verfassungsänderung nicht in Kraft tritt und alles bei Alten bleibt.

Weil es eben kein Quorum gibt und das Referendum auch dann gültig ist, wenn nur ein einziger Wahlberechtigter abstimmt (das ist rechtlich so, auch wenn unwahrscheinlich), ist Nicht-Wählen KEINE Option. Daher in jedem Fall sich mit der Sache auseinandersetzen und die Entscheidung treffen, ob alles beim Alten bleiben soll (Nein-Stimmen) oder ob die Justiz reformiert werden soll (Ja-Stimmen) und damit die Verfassungsänderung in Kraft treten wird.

Jede Stimme zählt!

Laut Umfrage vom 5. März (Ipsos), werden die Ja-Stimmen 47,6% und die Nein-Stimmen 52,4% erreichen. Damit wäre die Verfassungsreform knapp gescheitert und alles würde beim Alten bleiben. Berücksichtigt man eventuelle Fehlerspanne, so zeigt sich, dass bei dieser Konstellation jede Stimme hohes Gewicht hat und entscheidend ist, für die eine oder andere Richtung.

3. Positionierung einzelner Parteien und Persönlichkeiten

Wie oft bei den Referenden in Italien, im Unterschied zur Schweiz, wo es ein möglichst neutrales Vademekum gibt, degeneriert die zur Entscheidung gestellte Sachfrage in eine politische Rechts-Links-Debatte der „Stammeszugehörigkeit“ bzw. in eine Debatte der vermeintlich „moralisch Guten“ oder der vermeintlich „moralisch Bösen“, der „Antikonformisten“ oder der „Mitläufer“ oder jede andere Kategorie.

Dieser Konflikt wird bewusst, weg von der Sachebene, auf eine emotionale Ebene gehoben, wo nicht die Vernunft entscheidet, sondern das Gefühl oder die Sympathie. Dies lehrt uns die Erfahrung der letzten Wahlgänge, dass „Stammeszugehörigkeitsdenken“ wahlentscheidend sein kann.

Welche verschiedenen Positionen findet man in der Diskussion vor?

Für das JA:

Großteil der Anwältevertreter:

A) *Unione Camere Penali Italiane* (UCPI): Sie ist die wichtigste Befürworterin des „Ja“. In der Trennung der Laufbahnen erkennt sie einen „zivilisatorischen Fortschritt“, um „Waffengleichheit“ zwischen Verteidiger und Staatsanwaltschaft zu erreichen.

Consiglio Nazionale Forense (CNF): Die Standeskammer hat sich nicht positioniert. Allerdings hat der Präsident Francesco Greco die Reform als überfälligen Schritt bezeichnet.

Organismo Congressuale Forense (OCF): Sie unterstützen offiziell die Argumente für das „Ja“.

AIGA (Junge Anwälte) und *ANF* (Nationaler Anwaltsverband): Beide Verbände haben sich der Befürworterfront der Reform angeschlossen.

Politische Parteien auf nationaler Ebene:

Fratelli d'Italia, *Forza Italia*, *Lega* und *Noi Moderati* haben als Regierungskoalition die Reform vorangebracht und sind naturgemäß für das Ja, mit der Begründung, Machtmissbrauch und Seilschaften in der richterlichen Gewalt über das Losverfahren zu verhindern bzw. mit der Trennung der Laufbahnen „Waffengleichheit“ zwischen Verteidigung und Anklage zu ermöglichen und mit einem autonomen Disziplinarorgan einen unbefangenen Kontrollmechanismus bei Disziplinarfragen zu ermöglichen.

Azione von Calenda, eine ausdrücklich Pro-europäische Partei der Liberalen hebt sich als Oppositionspartei von den übrigen Oppositionsparteien ab, weil sie als Oppositionspartei trotzdem für das Ja ist und die Trennung der Laufbahnen als liberales und rechtsstaatliches Prinzip betrachtet. *Piu Europa*, ebenfalls eine linksliberale pro-europäische Partei (neoliberal?), ist im Parlament nicht mehr vertreten, spricht sich aber für das JA aus.

Für das **NEIN**:

Richterverbände:

(*Magistratura Democratica & Magistratura Indipendetnte* als nationale Richterverbände)
Sie stehen mehrheitlich gegen die Reform und sehen darin die Gefahr einer Demontage der Unabhängigkeit der Justiz, im Besonderen durch die Trennung der Karrieren und die Einrichtung eines vom Obersten Rat der Gerichtsbarkeit unabhängigen Disziplinarorgans. Darin sehen sie eine politische Einflussnahme auf die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt.

Oppositionsparteien:

Der „PD“ als Linkspartei, die „5 Sterne Bewegung“ als Mitte-Linkspartei und „*Alleanza Verdi Sinistra*“ als Linkspartei, sind für ein klares Nein.
Der PD sieht die Unabhängigkeit der Justiz in Gefahr und das bisherige Gleichgewicht der Gewalten, wie es in der heutigen Verfassung angelegt ist.
Die „5 Sterne Bewegung“ nennt als Grund für das Nein, die Gefahr, dass Korruptionsermittlungen leichter versanden könnten.
„*Alleanza Verdi e Sinistra*“ begründen das Nein mit einer Warnung, es könnte zu einer Umwandlung in einen Autoritären Staat kommen.

Keine Position:

„*Italia Viva*“ von Matteo Renzi (Mittel-Links) gibt keine Empfehlung, Renzi selbst sagt aber, dass er dafür sei und mit Ja stimmen wird.
„SVP“ hält sich in einer neutralen Position mit der Begründung, es handle sich nicht um eine spezifisch auf Südtirol bezogene Fragestellung.

In Südtirol selbst:

Für das **JA**:

Die *Anwaltskammer* der Südtiroler Strafverteidiger;
Die Südtiroler Ableger der nationalen Parteien vertreten die nationale Position.

Von den deutschen Regierungsparteien sprechen sich die *Freiheitlichen* für ein **Ja** aus.
Von den deutschen Oppositionsparteien sprechen sich *Renate Holzeisen, Jürgen Wirth Anderlan, Andreas Colli* und *Andreas Leiter Reber, Thomas Widmann* für ein Ja aus.

Für das **NEIN**:

Grüne, Team K, mit ähnlichen Argumenten wie die nationalen Oppositionsparteien

Keine Position:

Die SVP hält sich bedeckt und neutral.
Südtiroler Freiheit gibt keine Wahlempfehlung, hat aber eine Information zum Für und Wider als Entscheidungshilfe ins Netz gestellt.

4. Inhaltliche vertiefende Bewertung zu Pro und Contra

A) Der Dreh und Angelpunkt in der Diskussion für ein Pro und Contra lässt sich für die **Gegner (NEIN)** des Referendums in der angenommenen Aushebelung der Gewaltenteilung durch politische Einflussnahme erkennen, kurzum, einer Aushebelung des Rechtsstaatsprinzips.

Dazu wird die Verfassungsänderung als Türöffner dargestellt, welcher es in ZUKUNFT erlauben würde, mit späteren Durchführungsgesetzen eine autoritäre Richtung in die Rechtsordnung zu bringen und die judikative Gewalt liefe Gefahr, unter der Knute der Politik zu stehen.

Im Wesentlichen wird das Argument der Angst vorgebracht, dass man gerade bei einer rechten Regierung von einer solchen Gesinnung ausgehen müsse, nach der moralischen Pauschalisierung, Links ist gut und Rechts ist schlecht.

Die Zufallswahl bezüglich der durch das Parlament vorgeschlagenen Räte des „CSM“ könnte nach den Gegnern der Reform so manipuliert werden, dass der Pool, aus dem durch das Los die Räte gezogen werden, derart gering ist, dass die Parlamentsmehrheit genau bestimmte Personen küren könnte. Es wird sogar in den Raum gestellt, dass sogar die qualifizierte 2/3 Mehrheit abgeschafft werden werden könnte, wodurch die Opposition de facto das Mitspracherecht verlöre.

Dies, weil die Abwicklung des Auslosungsverfahrens nicht im Verfassungsgesetz geregelt ist, sondern mit einem späteren Gesetz innerhalb eines Jahres verabschiedet werden muss.

Mit der Trennung der Laufbahnen würde es möglich sein, dass die Regierung sich der Gerichtsbarkeit und im Besonderen des Staatsanwaltes ermächtigen könnte, lautet ein weiteres Argument der Gegner und somit würde die Gewaltenteilung ausgehebelt. Im Besonderen sei die Einrichtung des Disziplinargerichtes, mit der potentiell manipulierbaren Zufallswahl, ein Knüppel, den die Regierung gegen unliebsame Richter und Staatsanwälte schwingen könnte.

Im Grunde handelt es sich um Projektionen mit der Unterstellung einer moralisch verwerflichen Regierung.

B) Die **Befürworter (JA)** der Reform wollen gerade mit der Zufallswahl die eingeschliffenen politischen Seilschaften im „CSM“, welche die politischen Parteien fast treu spiegeln, durchschneiden und die Rechtsprechung aus dem Einfluss der politischen Parteien ziehen. Sie sagen, dass durch eine Zufallswahl eine schlechte Auswahl durch Negativauslese vermieden werde und somit der CSM in Zukunft weniger „parteipolitisiert“ sei. Negativauslese deshalb, da nur jene Interessenten eine Chance haben, in den CSM gewählt zu werden, welche diese Karriere anstreben und bereit sind, sich Seilschaften anzuschließen und nach deren Musik zu spielen. Durch die Zufallswahl und die Unterbrechung der Seilschaften würde die Gewaltenteilung sogar gestärkt. Mit der Trennung der Laufbahnen sollen Richter und Staatsanwälte nicht mehr aus derselben „Mannschaft“ kommen und denselben „Stallgeruch“ haben. Richter und Staatsanwalt sollen daher nicht mehr Kollegen sein, was die faktische Übermacht des Staatsanwaltes gegenüber der Verteidigung schwächen würde.

Mit der Einführung eines unabhängigen Disziplinargerichts, ebenfalls per Los besetzt, sei es möglich, die Gerichtsbarkeit anzuspornen, sich an richterliche Tugenden zu halten, was „Rechtsbeugung“ und überzogenem Machtgebrauch bei der Anklage („Sperrn wir mal ein, dann sehen wir weiter.“) entgegenwirken soll. Dadurch sollen Fehlentscheidungen eingedämmt werden und mehr Rechtssicherheit soll entstehen.

Bewertung dieser Pro und Contra Positionen:

Wenn die Kritiker davon sprechen, dass die Gefahren in der ZUKUNFT drohen würden, weil das Durchführungsgesetz böswillig so gemacht werden würde, sind sie nicht gegen den konkreten Verfassungsänderungsvorschlag, sondern gegen die bösen Absichten der Regierung, die eben erst danach, nicht jetzt schon, die Gewaltenteilung aushebeln könnte.

Die Frage, die nun zu beantworten ist, ist folgende: Kann es so eine Absicht geben und könnte sie sich durchsetzen?

Aus der Zivilisationsgeschichte wissen wir, dass Macht immer die Tendenz hat, sich zu entfesseln. Der zivilisatorische Prozess und im Besonderen die Demokratie haben daher immer versucht, Schranken gegen solch einen Machtexzess aufzustellen.

Insofern ist eine solche Befürchtung des Machtmissbrauches immer berechtigt, aber nicht in Bezug auf diese Verfassungsreform, weil diese Verfassungsreform keinen Machtmissbrauch ermöglicht, sondern, wenn schon, nachfolgende Gesetzesänderungen. Solche missbräuchliche Gesetzesänderungen könnten auch bei der gegenwärtigen Verfassung erfolgen, weil in beiden Fällen der Modus der Besetzung nicht in der Verfassung geregelt ist.

Diese „böse“ Gesinnung lässt sich auch linken Regierungen oder Parteien unterstellen und sie hat bei den Covid-Maßnahmen auch seine böse Fratze gezeigt. Da hat sich sogar offenbart, wie damals schon die Gerichtsbarkeit unter dem gesundheitspolitischen Einfluss stand und die Rechtsprechung im Dienste der Regierung allen grundrechtseinschränkenden Maßnahmen den Rücken gestärkt hat. Die Rechtsstaatlichkeit wurde mit dem Argument aus den Angeln gehoben, dass bei einem Gesundheitsnotstand die Regierung ein erweitertes Ermessen hätte, das nicht durch eine Tatsachenüberprüfung in Frage gestellt werden dürfe. Eine Tatsachenüberprüfung hätte aber gezeigt, dass die Grundrechtseinschränkungen wesentlich gegen die bereits vorliegende Evidenz erfolgt sind.

Hierzu gilt die immer noch treffende Erkenntnis von Sir. Karl Popper, dass die Gewaltenteilung gerade dazu da sei, den Schaden zu minimieren, den ein schlechter Herrscher verursacht. Dabei geht es nicht nur um Teilung der Herrschaft, sondern auch um ein Kontrollsystem.

Die Gewaltenteilung wird sogar verbessert, wenn man den Sinn und das Wort der zur Abstimmung stehenden Verfassungsreform betrachtet. Die Gewaltenteilung wird gerade durch das Losverfahren, die Trennung der judikativen Gewalt in zwei unabhängige Gewalten, eben jene, die entscheidet (Richter) und jene die anklagt (Staatsanwalt), gestärkt. Der unabhängige Disziplinarrat verbessert die interne Kontrolle innerhalb der judikativen Gewalt. Zu betonen ist, dass in der Verfassungsreform dem Staatsanwalt explizit der Status der Unabhängigkeit verbrieft wird.

Der **springende Punkt** ist dabei, dass aus dem Text der Verfassungsreform keine der Befürchtungen konkretisiert werden können, sondern dass sich sogar eine Stärkung des Prinzips der Gewaltenteilung zeigt. Die Befürchtungen sind also Projektionen, bei denen man in einem zweiten Moment böse Absicht auf Gesetzgebungsebene unterstellt. Gäbe es aber diese böse Absicht, könnte man sie mit der bestehenden Regelung ebenfalls umsetzen.

Das führt uns zur zweiten Fragestellung: Was wäre, wenn eine böse Absicht in die Tat umgesetzt werden würde?

So ein missbräuchliches Gesetz würde das Veto des Staatspräsidenten hervorrufen. Das böswillige Gesetz würde nicht einmal verabschiedet werden.

Wenn doch, würde es mit Erfolg vom Verfassungsgericht annulliert werden.

Die Gründe sind leicht verständlich.

Eine Wahl per Los bedeutet, dass der Zufall bestimmt, und Zufall bedeutet vom Wortsinn her, dass die Wahl nicht vorhersehbar sein darf. Daher kann der Pool aus dem die Besetzung per Los gezogen wird, gar nicht so gestaltet sein, dass die Besetzung vorhersehbar ist, damit wäre der zufällige Charakter des Losverfahrens nicht gegeben. So ein Gesetz würde dieser Verfassungsänderung zuwider laufen und würde vom Verfassungsgericht annulliert werden.

Zudem wird ja der Pool mit einer 2/3 Mehrheit gefüllt. Das bedeutet, dass bei der Füllung des Pools ein breiter Konsens über die Personalien zwischen Regierung und Opposition herrschen muss.

Nun könnte man, um die Böswilligkeit weiter auszudehnen, sich auch vorstellen, dass diese qualifizierte Mehrheit abgeschafft werden würde.

Aber auch hier gilt dasselbe wie vorhin. Zunächst müsste die Hürde des Vetos des Staatspräsidenten überwunden werden, der bekanntlich aus dem linken Lager stammt. Dann wäre eine solche

Ausschaltung der qualifizierten Mehrheit wieder verfassungswidrig, weil Italien als eine demokratische Republik definiert ist. Diese unumstößliche Festlegung in der Verfassung bedeutet, dass das Wesen der Demokratie, d.h., der Kompromiss und eine breite Einbeziehung von Mehrheit und Minderheit, gewahrt bleiben muss. Weiters erschließt sich aus der Begrifflichkeit der Gewaltenteilung, dass ein Aushebelungsgesetz in der Sache selbst verfassungswidrig wäre, zumal ausdrücklich die Unabhängigkeit von Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaft in der Verfassungsreform verankert wäre.

Mit Sicht auf die derzeitige politische Zusammensetzung des Verfassungsgerichtes ist erkennbar, dass in dieser Sache das Verfassungsgericht seine Arbeit als Hüterin der Verfassung gut machen würde.

Letztlich würde ein Ausleben einer Böswilligkeit auch zu einem Ping-Pong-Spiel mit einer nächsten politischen Besetzung des Parlamentes bzw. der Regierung führen. Würde die heutige Opposition zum Zuge kommen, die Regierung zu stellen, so würde sie den Spieß umdrehen. Das zwingt jede Regierung bei diesem sensiblen Thema vorsichtig zu sein und unter Einbeziehung der Opposition vorzugehen, bzw. gesetzgeberisch tätig zu werden.

Was das Disziplinargericht betrifft, ist die Einführung dessen durch die Verfassungsreform positiv zu sehen. Zunächst stärkt es die Teilung der Gewalten, sieht ein zusätzliches Rechtsmittel vor, wo der beschuldigte Staatsanwalt das Disziplinargericht in anderer Zusammensetzung anrufen kann, vorbehaltlich immer den Rechtsweg vor dem Kassationsgerichtshof, wie bisher. Der Knebelvorwurf ist völlig unbegründet. Eine verantwortungsvollere Ausübung der Gerichtsbarkeit ist durch ein effizienteres Kontrollsystem vorhersehbar.

Abschließend kann man sagen, dass die heutige Situation der Justiz mehrerer wichtiger Reformen bedarf.

Die Zufallswahl des CSM und des Disziplinargerichtes kann auf das Vorbild der griechischen Demokratie zurückblicken. Die antiken Griechen hatten solch ein Misstrauen gegenüber den Amtsträgern, dass sogar die Strategen (Heerführer im Krieg) per Los gezogen wurden, sogar zehn Strategen, damit niemand zu mächtig werden konnte bzw., damit zumindest auch Fähige darunter waren.

5. Vertiefende Links

1 Fragestellung und alles rund um den Wahlmodus von Seiten des Staates

[Referendum costituzionale del 22 e 23 marzo 2026 | Prefettura - Ufficio Territoriale del Governo di Brindisi](#)

2. Statistikseite zur den Wahlprognosen:

[Referendum Giustizia 22-23 marzo 2026: cosa prevede la riforma, come si vota e i sondaggi Ipsos Doxa | Ipsos](#)

Informationen zum Referendum von Seiten der STF

<https://suedtiroler-freiheit.com/2026/03/09/alles-was-man-zum-justizreferendum-wissen-muss/>

Positionierungen

Für JA

1) **Renate Holzeisen** sagt **JA** zur Justizreform

<https://t.me/renateholzeisen/22286>

2) **Freiheitliche** sagen **JA** zur Justizreform

<https://www.suedtirolnews.it/politik/freiheitliche-sagen-ja-zur-justizreform>

3) INTERVISTA A LUCA PALAMARA "QUESTA RIFORMA DELLA GIUSTIZIA PUÒ SPEZZARE IL POTERE DELLE CORRENTI"

Zentrales Element sei die Zufallswahl, wodurch die Seilschaften in den Selbstverwaltungsorganen als Politisierung unterbrochen werden

<https://www.youtube.com/watch?v=JLfXBNB9Lv0>

4) **Antonio Di Pietro** erzählt über die Geschichte der Reform, die ursprünglich von Widerstandskämpfern kam und die notwendige Punkt in einem akkusatorischen Strafprozess sei, wo der Staatsanwalt Ankläger und der Richter neutraler Richter sei. Die Unabhängigkeit des Staatsanwaltes sei mit dieser Reform garantiert.

<https://youtu.be/LfjwMwiWjJA?si=JjnmEe6CdYLkPAAE>

5) Umfassende Pro und Contra Reflektion mit **RA Alessandro Fusillo**

<https://youtu.be/kDLzo1M5sw0?is=E1MI4deGILerKkDJ>

Für NEIN

1) „Durch die Zufallswahl wird ein entscheidender Faktor übersehen, dass die Frauenquote praktisch ausgehebelt wird“

[Al referendum voto No anche perché non avevo considerato un elemento che fa carta straccia delle quote rosa | IFQ](#)

2) Die Einrichtung des Disziplinargerichtes, sei ein verfassungswidriges Sondergericht.

[L'Alta Corte disciplinare? Un giudice 'speciale' in diretto contrasto con la Costituzione](#)

3) **Marco Travaglio** eröffnet mit diesem Beitrag eine Reihe von Beiträgen, mit denen er Gründe für ein Nein ausführt. Die Beiträge hängen zusammen. Wer sich weiter für die Argumente von Travaglio interessiert, dem sind auch die weiteren Beiträge empfohlen.

<https://www.youtube.com/watch?v=u9gt-Fg9eNk&t=206s>

17. März 2026

Christian Stadler

Anna Zingerle